

**Satzung der Stadt Bad Säckingen
über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes
„Gesundheitscampus“**

Aufgrund von § 142 Abs. 1, 3 und 4 des Baugesetzbuches (BauGB) und von § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Bad Säckingen am **13.02.2023** folgende Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Gesundheitscampus“ beschlossen:

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes

- (1) Das im beigefügten Lageplan abgegrenzte Gebiet „Gesundheitscampus“ wird zur Behebung städtebaulicher Missstände, zu deren Durchführung Sanierungsmaßnahmen erforderlich sind, als förmliches Sanierungsgebiet festgelegt.
- (2) Das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im beigefügten Lageplan Maßstab 1:2.000 abgegrenzten Flächen. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.
- (3) Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

§ 2

Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Bestimmungen §§ 152 – 156 a BauGB wird ausgeschlossen.

Die Frist innerhalb derer die Sanierungsmaßnahme abgewickelt werden soll, endet am 30.04.2031.

§ 3

Genehmigungspflichten

Die Vorschriften der §§ 144 und 145 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge werden ausgeschlossen.

§ 4

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Säckingen, den 23.02.2023

Alexander Guhl, Bürgermeister



Vorbereitende
Untersuchungen
"Gesundheitscampus"

Lageplan zur Satzung über
die förmliche Festlegung des
Sanierungsgebiets "Gesund-
heitscampus"

Hinweis
 Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung
 über die förmliche Festlegung des Sanie-
 rungsgebiets "Gesundheitscampus"

Verfahrensmerkmale
 Satzungsbeschluss:

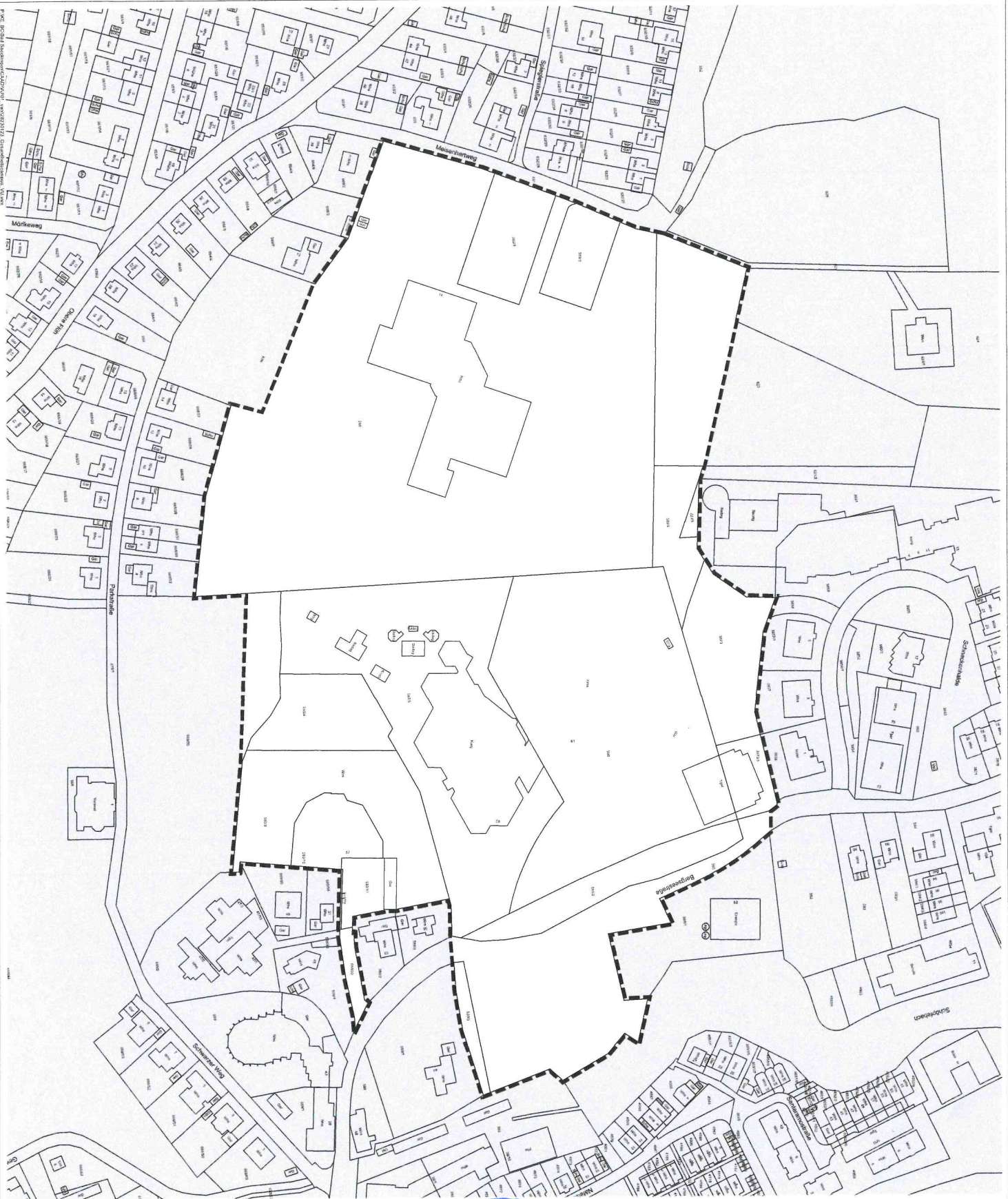
Ausgefertigt für die
 ortsübliche Bekanntmachung

Bas Säckingen, den



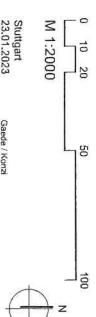
12.3. Feb. 2022

17.3. Feb. 2022




Abgrenzung Untersuchungsgebiet
 Gesamtfläche: 175.053 m²

Grundkarten: 1:50000 (D) Grundvermessung und Landesvermessung Baden-Württemberg
 www.lvm.baden-wuerttemberg.de



KE
 LBW Immobilien
 Kommunalentwicklung GmbH
 Heilbronner Straße 28
 70191 Stuttgart